



Landgemeinde Am Ohmberg
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Eingangsvermerk der Meldebehörde

Telefon-Nr.: 036077/9390-15
Fax-Nr.: 036077/9390-29
Bearbeiterin: Frau Müller

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER AUSKUNFTSSPERRE IM MELDEREGISTER

1. Antragstellende Person:

Name, Vorname/n	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) beantrage ich hiermit eine Auskunftssperre über die zu meiner und unter Nr. 2 und 3 genannten Person(en) im Melderegister der Gemeinde Am Ohmberg gespeicherten Daten, da mir aus der Erteilung von Melderegisterauskünften eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Ich wurde darüber informiert, dass die Auskunftssperre

- keine Auswirkungen auf die Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stelle hat
- nur für diese Meldebehörde gilt
- nach zwei Kalenderjahren endet, sofern ich nicht zuvor eine Verlängerung beantrage

2. Der Antrag bezieht sich auch auf meinen Ehegatten

Name, Vorname/n	Geburtsdatum
-----------------	--------------

3. Sowie das/die im Haushalt gemeldete/n minderjährigen Familienmitglied/er

Name, Vorname/n	Geburtsdatum
Name, Vorname/n	Geburtsdatum
Name, Vorname/n	Geburtsdatum
Name, Vorname/n	Geburtsdatum

4. Ich beantrage eine Auskunftssperre gemäß § 51 BMG aus folgenden Gründen (ggf. Fortsetzung auf Zusatzblatt):

5. Folgende Nachweise sind als Anlage beigefügt:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Ehegatte (im Falle von Nr. 2)

▼ Amtliche Vermerke

Antrag ist wirksam bis: _____

Antrag im Melderegister vermerkt:

Datum, Unterschrift Sachbearbeiterin

Merkblatt zur Beantragung einer Auskunftssperre

Soweit durch eine Melderegisterauskunft für Sie eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen¹ entstehen kann, haben Sie die Möglichkeit, eine Auskunftssperre im Melderegister der Gemeinde Am Ohmberg einrichten zu lassen. Damit ist die Weitergabe Ihrer Daten in Form einer Melderegisterauskunft an nicht öffentliche Stellen erst nach Anhörung mit Ihnen und Interessenabwägung unsererseits ggf. möglich. Die Sperre gilt nicht für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen.

Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre wird durch die Meldebehörde geprüft und nur im begründeten Einzelfall genehmigt. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesmeldegesetz (§ 51 BMG).

Antragsvoraussetzungen:

- zur Antragstellung müssen die Gründe ausführlich dargelegt und mit objektiven Nachweisen, wie z. B. aus polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren oder Stellungnahmen von Not- oder Schutzunterkünften, belegt werden

Antragstellung:

- die Beantragung sollte immer im Zusammenhang mit An- oder Ummeldung einer neuen Wohnung erfolgen, wenn die o. g. Gefahr bei Auskunftserteilung aus dem Melderegister entstehen würde
- Ihren persönlichen Antrag stellen Sie in der Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Am Ohmberg haben/hatten

Was ist bei der Antragstellung zu beachten:

- Ihr Wohnsitz ist/war in der Gemeinde Am Ohmberg
- Sie müssen den Antrag persönlich stellen
- das ausgefüllte Formular sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen
- betroffene Ehegatten und minderjährige Personen sollen einen gemeinsamen Antrag stellen
- volljährige Kinder oder Lebenspartner im gleichen Haushalt füllen einen gesonderten Antrag aus
Hinweis: Unterschriften aller volljährigen Personen bitte nicht vergessen
- eine ausführliche Schilderung Ihres Falles mit Unterlagen (wie unter Antragsvoraussetzungen beschrieben) zur Glaubhaftmachung Ihres Antrages bitte mitbringen

Gültigkeit:

- gilt nur für die Wohnung, für die sie beantragt wurde
- die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet
- kann auf Antrag verlängert werden

Gebühren:

- für die Bearbeitung des Antrages werden keine Gebühren erhoben
Hinweis: Soweit Daten durch Sie bereits an Dritte weitergegeben wurden und durch diese verwendet werden, kann hier die Auskunftssperre nicht wirken. Dafür wird keine Haftung übernommen.

¹ Was sind „schutzwürdige Interessen“?

Der Begriff bezieht sich auf § 6 Melderechtsrahmengesetz (MRRG). Er umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 In Verb. mit Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz) und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht gewährleistet, die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Recht unterliegt jedoch gesetzlichen Einschränkungen.